

Satzung

des Förderverein der Martin-Judt-Grundschule Büchig e.V.

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Martin-Judt-Grundschule Büchig e.V.“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz

1. Der Verein hat seinen Sitz in Bretten-Büchig.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung der unterrichtlichen und sozialen Arbeit, sowie durch die Ausgabe von Mahlzeiten an der Grundschule Büchig und die Betreuung von Schülerinnen und Schülern.
2. Der Vorstand entscheidet über die jeweiligen Fördermaßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist ein Förderverein i.S. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Grundschule Büchig verwendet. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Organe des Vereins (§10) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 5 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft können natürliche voll geschäftsfähige und juristische Personen, Verbände, Behörden oder andere Körperschaften erwerben, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Personen, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder für den Verein selbst verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

§ 7 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder können aus dem Verein austreten.
2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt. Freiwillige höhere Beitragsleistungen und Spenden sind möglich.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - I. Dem/der ersten Vorsitzenden
 - II. Dem/der zweiten Vorsitzenden
 - III. Dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - IV. Dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - V. Dem/der 1. und 2. Beisitzer/Beisitzerin

2. An den Vorstandssitzungen können zusätzlich ohne Stimmrecht eingeladen werden und teilnehmen:
 - die Vertreter der Lehrerschaft
 - die Elternvertreter (Elternbeirat)
 - vom Vorstand geladene Gäste

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Die beiden Vorsitzenden sind allein vertretungsberechtigt und allein berechtigt, die weiteren Funktionen des Vorstands wahrzunehmen, der/die Schatzmeister/-in nur zusammen mit dem zweiten Vorsitzenden.
4. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
5. Der Vorstand muss im Laufe eines Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung einberufen.
6. Dem Vorstand obliegt die ordnungs- und satzungsgemäße Geschäftsführung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt und entlastet auf Antrag den Vorstand.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse.
4. Bei der Mitgliederversammlung gibt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über das Vereinsgeschehen ab (Mitgliederbewegung, Kassenstand, Tätigkeitsbericht, Planung weiterer Vorhaben usw.).
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom/von jeweiligen Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll soll enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Versammlungsleiter/in

- Protokollführer/in
- Zahl der anwesenden Mitglieder
- Tagesordnung der Versammlung
- Abstimmungsergebnisse
- Art der Abstimmung

§ 13 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch die/den ersten Vorsitzende/n, auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder beantragt werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Zu einer Satzungsänderung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Schule. Die Schulleitung hat das Vermögen ausschließlich zu Zwecken im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 17 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 29. Januar 2003 beschlossen, geändert wurde einstimmig § 4 Nr. 1-4 durch die Mitgliederversammlung am 28.04.2003.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung am 23.02.2016 soll § 3 „Zweck des Vereins“ und § 5 „Eintragung in das Vereinsregister“ geändert sowie § 4 Nr. 5 ergänzt werden. Außerdem soll der Name des Vereins in „Förderverein der Martin-Judt-Grundschule Büchig e.V.“ angepasst werden.